OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652829/2/JP

Datum:
Linz, 12. Juli 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des K R, vertreten durch die L Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 1. Juni 2023, GZ: BHSEVerkR-2022-804279/6-saz, betreffend die Aufforderung eine Haaranalyse sowie eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Aufforderung eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen als unbegründet abgewiesen. Die Frist zur Vorlage der Stellungnahme wird mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Aufforderung zur Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren wegen des Wegfalls des Beschwerdegegenstandes eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A. I. 1.1. Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 21. November 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von sechs Monaten ab der vorläufigen Abnahme (bis einschließlich 16. Mai 2023) und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung sowie einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen habe und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe.

1.2. Nach Absolvierung dieser begleitenden Maßnahmen, inklusive einer amtsärztlichen Untersuchung am 16. Mai 2023 wurde dem Beschwerdeführer auf Antrag sein Führerschein am 17. Mai 2023 wieder ausgefolgt. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer eine Haarprobe entnommen und diese zur Analyse auf Ethylglucuronid eingeschickt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer eine Zuweisung zu einem Facharzt für Psychiatrie mitgegeben.

1.3. Mit Bescheid vom 1. Juni 2023 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche I. Haaranalyse auf Ethylglucuronid und II. fachärztliche Stellungnahme für Psychiatrie innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides vorzulegen.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begründet diese im Wesentlichen damit, dass die Ausführungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme unklar seien, dass der Beschwerdeführer bereits eine Haarprobe abgegeben habe und kein Grund bestehe, eine weitere Haaranalytik vorlegen zu müssen, sowie mit dem Hinweis darauf, dass aus dem angefochtenen Bescheid auch nicht zu entnehmen sei, aus welchem Grund eine Zuweisung zu einem Facharzt für Psychiatrie erfolge.

1.5. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde vom Beschwerdeführer trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung für die Klassen A, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F.

Am 16. November 2022 um 22:02 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Losenstein in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,14 mg/l Atemluftalkohol-konzentration bzw. 2,28 Promille Blutalkoholkonzentration.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 21. November 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von sechs Monaten ab der vorläufigen Abnahme (bis einschließlich 16. Mai 2023) und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung sowie einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen habe und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe.

Bis 17. März 2023 absolvierte der Beschwerdeführer auftragsgemäß eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer beim Institut I. Beim selben Institut unterzog sich der Beschwerdeführer am 22. April 2023 einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Zur Eignung wird in der verkehrs-psychologischen Stellungnahme vom 27. April 2023 abschließend festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungs-zeitpunkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen B, C, E und F „bedingt geeignet“ erscheine. Als Bedingung wird formuliert, dass 1. eine zeitliche Befristung auf ein Jahr vorzuschreiben sei, da ansonsten keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallswahr-scheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen sei, 2. regelmäßige Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte und der Leberwerte des Beschwerdeführers

durchzuführen seien, um zukünftig keinen gesundheitsschädlichen Alkoholkonsum mit höchster Wahrscheinlichkeit gewährleisten zu können und 3. eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer positiv absolviert werde.

In der verkehrsspezifischen bzw. strafrechtlichen Exploration wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme beschrieben, dass der Beschwerdeführer am Tag des Alkoholdelikts, Mittwoch, den 16. November 2022 etwas früher zu arbeiten aufgehört habe und danach Urlaub genommen habe. Auf dem Heimweg mit dem Auto sei er noch spontan in einem Lokal bei einer Geburtstagsfeier stehengeblieben. Es sei dann sehr gemütlich gewesen und der Beschwerdeführer habe von ca. 15 Uhr bis ca. 22 Uhr etwa 11 Halbe Bier getrunken. Danach sei er die vier Kilometer lange Heimfahrt angetreten und in eine polizeiliche Kontrolle geraten. Bei der durchgeführten Alkoholkontrolle seien 2,28 Promille festgestellt worden.
Zu seinen generellen Alkoholkonsumgewohnheiten gab der Beschwerdeführer Bier als sein alkoholisches Lieblingsgetränk an. Durchschnittlich trinke er pro Woche bis zu 6 Halbe Bier, zusammen mit Freunden. Die erstmalige Spürwirkung liege bei der zweiten Halbe Bier. Maximal trinke er bei guter Verfassung 12 Halbe Bier, dies aber selten. Im Vergleich zu anderen Personen vertrage der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben „einiges“ und bei verstärktem Alkoholkonsum könne er sich gut „zusammenreißen“. Seit dem Delikt im November 2022 sei der Beschwerdeführer abstinent.

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 16. Mai 2023 einer amtsärztlichen Untersuchung. Bei diesem Anlass wurde dem Beschwerdeführer eine Haarprobe entnommen und der X Labor BetriebsgmbH zur Analyse auf Ethylglucuronid übermittelt. Laut Befund und Gutachten der X vom 5. Juni 2023 konnte in der Haarprobe des Beschwerdeführers Ethylglucuronid nicht nachgewiesen werden. Der Beobachtungszeitraum betrug drei Monate und es konnte kein Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen gefunden werden.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere den zitierten Stellen der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 27. April 2023. Laut Exploration in der verkehrspsychologischen Stellungnahme beziffert der Beschwerdeführer seine durchschnittliche wöchentliche Trinkmenge mit 6 Bieren. Seine maximale Trinkmenge liege bei 12 Halbe Bier und er vertrage den Alkohol besser als andere. Nicht nachvollziehbar wäre die Annahme, dass jemand in der Situation einer verkehrspsychologischen Untersuchung hinsichtlich der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen angibt, mehr Alkohol zu konsumieren als er es tatsächlich tut.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit

angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

§ 24 Abs 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme

aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. sonstige Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis festzustellenden Nichteignung, insbesondere bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH vom 14. März 2000, 99/11/0330).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 22. Jänner 2013, 2013/11/0).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215;

22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

3.3. Im Rahmen der Entziehung seiner Lenkberechtigung absolvierte der Beschwerdeführer begleitende Maßnahmen. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 27. April 2023 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen B, C, E und F „bedingt geeignet“ ist. Als Bedingung wird formuliert, dass 1. eine zeitliche Befristung auf ein Jahr vorzuschreiben sei, da ansonsten keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfalls-wahrscheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen sei, 2. regelmäßige Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte und der Leberwerte des Beschwerdeführers durchzuführen seien, um zukünftig keinen gesundheitsschädlichen Alkoholkonsum mit höchster Wahrscheinlichkeit gewährleisten zu können und 3. eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer positiv absolviert werde. Zum Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers wird festgehalten, dass der Beschwerdeführer am Tag des Alkoholdeliktes im November 2022 nach einem verkürzten Arbeitstag in Gesellschaft zwischen 15:00 Uhr und 22:00 Uhr elf Halbe Bier konsumiert habe. Danach sei er die vier Kilometer lange Heimfahrt angetreten und von der Polizei aufgehalten worden. Es wurde ein Alkoholisierungsgrad in der Höhe von 2,28 Promille BAK festgestellt. Der Beschwerdeführer gab bei der Untersuchung selbst zu seinem Alkoholkonsumverhalten bis zum Tattag an, dass er durchschnittlich pro Woche bis zu 6 Halbe Bier getrunken habe. Maximal habe er bei guter Verfassung 12 Halbe Bier getrunken. Im Vergleich zu anderen Personen habe der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben „einiges“ vertragen und bei verstärktem Alkoholkonsum habe er sich gut „zusammenreißen“ können. Seit dem Delikt im November 2022 sei der Beschwerdeführer abstinent.

3.4. Der erlassene Aufforderungsbescheid zur Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung - bzw. nunmehr zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landes-verwaltungsgerichts Oberösterreich - aktuelle Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. Konkret müssen sich diese Bedenken auf das Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers beziehen, nämlich müssen insofern Bedenken bestehen, dass ein Fall des § 14 FSG-GV vorliegt, der Beschwerdeführer also entweder derzeit von Alkohol abhängig ist oder den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs. 1) oder aber in der Vergangenheit von Alkohol abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat (Abs. 5). Nur Bedenken hinsichtlich Vorliegen dieser Varianten können im gegenständlichen Zusammenhang das Vorschreiben einer Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischer Stellungnahme rechtfertigen.

3.5. Voraussetzung für die eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung oder die Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung ist nach § 14 Abs. 5 FSG-GV die Feststellung einer Abhängigkeit von Alkohol in der Vergangenheit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit. Aufgrund der Zusammenschau der Berichte des Beschwerdeführers hinsichtlich seines früheren Alkoholkonsumverhaltens, des stattgefundenen Hochpromilledelikts und der Ergebnisse der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen, der eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung empfiehlt und weitere Kontrolluntersuchungen für notwendig erachtet, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht, dass man zumindest von einem gehäuften Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit ausgehen kann. Gemäß § 14 Abs. 5 FSG ist Personen, die gehäuften Missbrauch mit Alkohol in der Vergangenheit begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.6. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Befunde und Gutachten zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen und insbesondere dessen Alkoholkonsumverhalten in der Vergangenheit, wird an dieser Stelle festgehalten, dass die Bedenken an der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geteilt werden und ist der Beschwerdeführer daher zur Beibringung einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme iSd § 14 Abs 5 FSG-GV aufzufordern.

3.7. Die Vorlage einer Haaranalyse wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde mit angefochtenem Bescheid vom 1. Juni 2023 ebenfalls vorgeschrieben. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung vom 16. Mai 2023 wurde dem Beschwerdeführer bereits eine Haarprobe entnommen. Laut Befund und Gutachten der X vom 5. Juni 2023 konnte in der Haarprobe des Beschwerdeführers Ethylglucuronid nicht nachgewiesen werden. Der Beobachtungszeitraum betrug drei Monate und es konnte kein Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen gefunden werden. Die im angefochtenen Bescheid verlangte Befundvorlage fand also bereits statt und es war daher diesbezüglich das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos einzustellen.

Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an

einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar